

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 13/1899 (1901)

Artikel: Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz im Jahre 1899

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-13482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erter Teil.

Allgemeiner Jahresbericht
über das
Unterrichtswesen in der Schweiz
im Jahre 1899.

Erster Abschnitt.

Die ökonomische Stellung der Primarlehrer
in den
einzelnen Kantonen der Schweiz
auf Ende des Jahres 1900.

Die nachfolgende Zusammenstellung fusst zum Teil auf den Ergebnissen der schweizerischen Schulstatistik pro 1894—1896 und den Mitteilungen der schweizerischen Unterrichtsjahrbücher von A. Huber, zum Teil auf den Ergebnissen einer Umfrage von Ende Dezember 1900 bei den Erziehungsdirektionen der schweizerischen Kantone. Für die richtige Wertung des vorgeführten Materials ist die Rücksichtnahme auf die geographischen, bevölkerungsstatistischen und wirtschaftlichen Verhältnisse geboten; im fernern sind die Bestimmungen über die Unterrichtsdauer an den kantonalen Primarschulen, die Anstellungsverhältnisse des einzelnen Lehrers (Wahl, Amtsdauer, Vorbildung etc., Betätigung an Fortbildungsschulen und Rekrutenkursen etc.) in Betracht zu ziehen. Ausser acht gelassen sind hier die Einnahmen, die dem Lehrer aus nicht direkt mit dem Amte in Beziehung stehenden Nebenbeschäftigungen (Beamtungen, Leitung von Gesangvereinen, Organistendienst etc.) zufliessen. Es sei mit Bezug hierauf auf den II. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894—96 verwiesen.

Beim Durchgehen der nachstehenden Übersicht kann die erfreuliche Tatsache konstatirt werden, dass eine grössere Zahl von Kantonen seit dem Jahre 1895, dem Erhebungsjahr der schweizerischen Schulstatistik, die Besoldungen ihrer Volksschullehrerschaft erhöht haben, sei es durch eine allgemeine Erhöhung der Grundgehalte oder der Alterszulagen, oder durch besondere staatliche Zulagen anderer Art. Auch viele Gemeinden im Lande herum haben aus freien Stücken die Besoldungen ihrer Primarlehrerschaft erhöht.

Die gesetzgeberischen Erlasse, die seit dem Jahre 1895 eine Besserung der Besoldungsverhältnisse gebracht haben, sind folgende:

1. **Zürich**: Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 55 ff.).
2. **Bern**: Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 (Jahrbuch 1894, Beilage I, pag. 3 ff.)
3. **Luzern**: Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898 (Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 4 ff.).
4. **Zug**: Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 (Jahrbuch 1898, pag. 32 ff.).
5. **Freiburg**: Gesetz vom 29. November 1900 über die Aufbesserung der Besoldung der Primarlehrerschaft.
6. **Solothurn**: Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899 (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 70—71).
7. **Baselland**: Regierungsratsbeschluss betreffend die Erhöhung der Vikariatsbesoldungen (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 223).
8. **Appenzell I.-Rh.**: Schulordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896 (Jahrbuch 1895—96, Beilage I, pag. 4—11).
9. **Graubünden**: Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900.
10. **Aargau**: Abänderung des Art. 65, Satz 1 der Staatsverfassung und Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 23. November 1898 (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 71—72).
11. **Thurgau**: Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau vom 8. August 1897 (Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 13—15).
12. **Tessin**: Decreto legislativo circa l'aumento d'onorario ai maestri vom 22. Mai 1896.
13. **Waadt**: Décret du 11 février 1898 autorisant l'augmentation des pensions des régents et régentes primaires dans le Canton de Vaud qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1^{er} mai 1897, du 25 février 1898 (Jahrbuch 1898, pag. 163).
14. **Wallis**: Loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article de la loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873 (Jahrbuch 1895/96, Beilage I).
15. **Genf**: Loi modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du 23 décembre 1899 (Jahrbuch 1899, Beilage I).

Diese Erlasse sind in der nachstehenden Zusammenstellung, Ziffer I, bereits berücksichtigt; eine weitere Anzahl von Kantonen sind daran, die Besoldungsverhältnisse ihrer Primarlehrerschaft zu

verbessern und es liegen bereits dahinzielende Gesetzesentwürfe vor, so in den Kantonen **Zürich, Schwyz, Wallis, Neuenburg**. In Ziffer II der nachstehenden Zusammenstellung bringen wir die einschlägigen Bestimmungen der Entwürfe im Wortlaut.

Von Seite der Erziehungsbehörde des Kantons **Obwalden** ist dem Verfasser mitgeteilt worden, dass bezüglich der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft dieses Kantons bemerkt werden könne, „dass der Erziehungsrat beschlossen habe, beim Kantonsrat zu beantragen, ihm jeweilen anlässlich der Budgetberatung den notwendigen Kredit zu bewilligen, um durch Alterszulagen etc. die Lage der Lehrer zu verbessern. Immerhin sollen durch diese kantonalen Beiträge die kommunalen Leistungen nicht vermindert werden.“

Von den übrig bleibenden Kantonen Uri, Nidwalden, Glarus, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen und St. Gallen haben die beiden letztern anfangs der 90er Jahre die Besoldungen neu regulirt: **Schaffhausen** durch sein Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. August 1892 und **St. Gallen** durch sein Gesetz über die Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 17. Mai 1892 (Jahrbuch 1892, Beilage I, pag. 95).

Dieser rasche Gang durch die Kantone dürfte den Beweis erbracht haben, dass Volk und Behörden in denselben bestrebt sind, die ökonomische Stellung der Primarlehrerschaft nach Möglichkeit zu verbessern.

Wenn die Realisirung dieser und anderer Projekte auf Schulgebiet da und dort hinausgeschoben werden muss, so ist daran die wachsende Inanspruchnahme der Finanzen der Kantone von allen Seiten schuld. Die im Wurfe liegende Subventionirung der Primarschule durch den Bund wird dem bestehenden dringenden Bedürfnis nur zum Teile genügen können.

Im einzelnen ist über die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den Kantonen folgendes zu sagen:

I.

Geltendes Recht.

1. Kanton Zürich.

Lehrer und Lehrerinnen beziehen die nämliche Besoldung.

1. **Gesetzliches Minimum** von Staat und Gemeinde Fr. 1200.

2. **Alterszulagen des Staates**: Je Fr. 100 von fünf zu fünf Dienstjahren bis zum Betrage von Fr. 400.

3. **Wohnung** (4 Zimmer, Küche etc.), Pflanzland (9 Aren), Holz (6 Ster).

4. **Pension** nach 30 Dienstjahren im Invaliditätsfall von Fr. 800 bis Fr. 1000.

5. Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer mit Renten von Fr. 400 im Todesfall des Lehrers für die Witwe, eventuell für die Waisen.

6. Nachgenuss der vollen Besoldung für die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers während sechs Monaten.

7. Volle Vikariatsentschädigung von Fr. 30 per Woche im Falle von Krankheit und Militärdienst (ohne Avancementskurse).

8. Zulagen des Staates für Lehrer und Lehrerinnen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden von Fr. 200—500 (nach neun Dienstjahren am nämlichen Orte Fr. 500).

9 Freiwillige Zulagen der Gemeinden in bedeutendem Umfange.

10. Freiwillige Beiträge der Gemeinden zur Erhöhung der staatlichen Pension.

2. Kanton Bern.

1. Gesetzliche Minimalbesoldung für Lehrer Fr. 950—1250, für Lehrerinnen Fr. 800—950. An diese Barbesoldungen leistet die Gemeinde mindestens Fr. 450, der Staat beteiligt sich in folgender Weise:

Dienstjahre	Staatszulagen für Lehrer	Lehrerinnen
Vom 1.—5.	Fr. 500	Fr. 350
„ 6.—10.	„ 650	„ 425
„ 10. Dienstjahre an	„ 800	„ 500

An unpatentirte Lehrer und Lehrerinnen: Fr. 100.

An Schulen mit abteilungsweisem Unterricht wird die Lehrerschaft für die Mehrstunden besonders entschädigt und zwar für jede Stunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung. — Die Lehrer an erweiterten Oberschulen (oberste Klassen der Primarschule mit Französisch, bezw. Deutsch als Unterrichtsfach) erhalten je nach Gemeindebeschluss eine Besoldungserhöhung von Fr. 200 oder mehr, an welcher der Staat partizipirt.

Die Gemeinden, welche die Fortbildungsschule (obligatorisch oder fakultativ) eingeführt haben, verabreichen dem betreffenden Lehrer noch eine Besoldung von Fr. $1\frac{1}{2}$ —2 per Stunde.

2. Naturalleistungen (oder entsprechende Entschädigung): „Anständige“ freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten, 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert; 18 Acre Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

3. Die Kosten der **Stellvertretung** werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen, d. h. mit je einem Drittel getragen.

4. Nachgenusszeit für die ganze Besoldung während drei Monaten vom Todestag des Lehrers an.

5. Pensionen („Leibgedinge“) im Falle von Invalidität nach 30 Dienstjahren für Lehrer, nach 20 Dienstjahren für Lehrerinnen

(eventuell auch schon vor Ablauf von 30, bezw. 20 Dienstjahren) von Fr. 280—400.

6. Freiwillige Gemeindezulagen.

3. Kanton Luzern.

1. Gesetzliche Barbesoldung: Für die Lehrer Fr. 900—1300, für die Lehrerinnen Fr. 700—1100.

Das Minimum wird während des Probejahres, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung ausgerichtet. „Nachher wird der Regierungsrat auf das Gutachten des Erziehungsrates mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule, sowie die Fähigkeiten und Leistungen des Lehrers das Einkommen desselben für eine Dauer von je vier Jahren innert den obigen Grenzen festsetzen.“¹⁾

2. Naturalleistungen (für Lehrer und Lehrerin): „Freie Wohnung (oder Fr. 180 Entschädigung) und 9 Ster Holz“ (oder Fr. 120 Entschädigung).

3. Staatliche Besoldungszulagen an Lehrer, „welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen längere Zeit und in befriedigender Weise Schule gehalten“. Der Gesamtbetrag aller Zulagen im Kanton darf Fr. 2500 pro Jahr nicht übersteigen.

4. Für die obligatorische „Wiederholungsschule“¹⁾ beträgt die Entschädigung höchstens Fr. 200, für die obligatorische „Rekrutenschule“²⁾ höchstens Fr. 120.

5. Der Staat leistet an die obligatorische „Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer“ einen Beitrag von höchstens Fr. 6000 pro Jahr.

6. **Stellvertretung:** „Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.“ (Erziehungsgesetz § 125.)

7. **Nachgenusszeit:** Bis auf drei Monate vom Todestag des Lehrers an.

4. Kanton Uri.

1. Besoldung: Die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen ist gesetzlich nicht fixirt. Die Schulordnung des Kantons Uri vom 24. Februar 1875 sagt darüber bloss:

„Die Gemeinden haben für angemessene Lehrerbesoldung zu sorgen.“ Sie beträgt für Lehrerinnen ordensgeistlichen Standes (Lehrschwestern) durchschnittlich Fr. 400—500 nebst Akzidenzien;

¹⁾ Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, § 106.

²⁾ Das trifft nicht sämtliche Lehrer.

für weltgeistliche Lehrer Fr. 400—700 (ausser ihrem regelmässig recht bescheidenen Pfrundeinkommen); für Lehrer weltlichen Standes, je nach ihrer Betätigung an einer Halbtags-Halbjahrschule oder einer Ganztags-Jahrschule und je nach der Gemeinde kann sie von Fr. 400 bis auf Fr. 1300 ansteigen. Regelmässig ist mit der Lehrstelle Organistendienst oder die Leitung einer obligatorischen Fortbildungsschule verbunden, durch welche die Besoldung des Lehrers noch etwelchermassen erhöht werden kann.

2. **Nachgenuss:** —
3. **Stellvertretung:** —
4. **Ruhegehalte:** —

5. Kanton Schwyz.

1. Besoldung: Die Gemeinde bestimmt die Besoldung und richtet sie aus der Schulkasse aus. Die Besoldung der ordensgeistlichen Lehrerinnen (Lehrschwestern) beträgt Fr. 450—500, nebst Wohnung oder einem Zimmer und Holz nach Bedarf, an einigen Orten noch Garten oder eine Wohnungsentschädigung von Fr. 100—200; für weltliche Lehrer Fr. 800—1800, nämlich 1 Lehrer Fr. 800, 1 Fr. 900, 1 Fr. 1000, 3 Fr. 1100, 4 Fr. 1150, 10 Fr. 1200, 4 Fr. 1250, 8 Fr. 1300, 3 Fr. 1350, 10 Fr. 1400, 7 Fr. 1500, 1 Fr. 1600 und 2 Fr. 1800, die der zwei geistlichen Lehrer Fr. 150 bis 500 in Verbindung mit der Pfarrpfründe. Bei einer Anzahl von Lehrern tritt noch die Entschädigung für Kirchengesangunterricht und für Orgeldienst von Fr. 50—400 und für den obligatorischen Rekrutenunterricht oder für Unterricht an Fortbildungsschulen von Fr. 40—200 hinzu. Der Lehrer hat an vielen Orten noch Wohnung und Garten, auch noch Holz oder angemessene Wohnungsentschädigung. „Die Lehrerwohnungen sind in den obren Stockwerken einzurichten. Sie sollen wenigstens aus drei, wovon zwei heizbaren Zimmern, aus Küche, Holzbehälter, Keller (Speicher), Dachraum und besonderm Abtritte bestehen.“¹⁾

2. **Stellvertretung** } sind im neuen Schulgesetzesentwurf auf-
3. **Nachgenusszeit** } genommen.
4. **Pension** oder **Rente** Fr. 88 aus der obligatorischen „Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse“ an hülfsbedürftige Lehrer oder an deren Witwen und Waisen. Der Staat unterstützt die Kasse mit einem Beitrage von Fr. 2000.

6. Kanton Obwalden.

1. Besoldung: Für die Besoldung der Lehrkräfte an Hauptschulen ist, wo nicht besondere Verträge oder Pflichtverhältnisse bestehen, als gesetzliches Minimum für den Lehrer Fr. 800, für

¹⁾ Normalvorschriften für Schulhausbauten im Kanton Schwyz vom 12. Oktober 1898.

die Lehrerinnen Fr. 400 bestimmt. Die Ausrichtung der Besoldung erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

Die Schulstatistik pro 1894/95 ergibt für einzelne weltliche Lehrer Besoldungen bis auf Fr. 1200—1400, da und dort wird ihnen auch eine Wohnung und genügend Holz zur Verfügung gestellt; die Besoldung der ordensgeistlichen Lehrerinnen (Lehrschwestern) beträgt nach der nämlichen Statistik Fr. 400—450 nebst einem Zimmer und Holz nach Bedarf.

Das Präsidium des Erziehungsrates von Obwalden bemerkt dem Verfasser in einer Zuschrift vom 23. Dezember 1900 folgendes: „Bezüglich der ökonomischen Stellung der Lehrer können Sie bei Obwalden bemerken, dass der Erziehungsrat beschlossen hat, beim Kantonsrate zu beantragen, ihm jeweilen anlässlich der Budgetberatung den notwendigen Kredit zu bewilligen, um durch Alterszulagen etc. die Lage der Lehrer zu verbessern. Immerhin sollen durch diese kantonalen Beiträge die kommunalen Leistungen nicht vermindert werden.“¹⁾

- | | | |
|---------------------------|---|---------------------|
| 2. Stellvertretung | } | Keine Bestimmungen. |
| 3. Ruhegehalte | | |
| 4. Nachgenuss | | |

7. Kanton Nidwalden.

1. **Besoldung:** In diesem Kanton ist kein Besoldungsminimum für die Lehrer festgestellt. Die Besoldung ist durch die Gemeinde zu bestreiten. An die Rekrutenwiederholungskurse leistet die Staatskasse Fr. 30 und an den Orten, wo ein Lehrer infolge Zusammenzugs Schüler mehrerer Gemeinden in ein und derselben Schule zu unterrichten hat, Fr. 2 per auswärtigen Schüler. Nach der Schulstatistik für weltliche Lehrer Fr. 900—1350²⁾ für „Lehrschwestern“ Fr. 400—600.

- | | | |
|---------------------------|---|---------------------|
| 2. Stellvertretung | } | Keine Bestimmungen. |
| 3. Ruhegehalte | | |
| 4. Nachgenuss | | |

¹⁾ Dem Bericht über die Primarschulen des Kantons Unterwalden ob dem Wald für die Schuljahre 1897/98 und 1898/99 entnehmen wir folgende zutreffende Bemerkungen: „Die Lehrerstellen, so wenig als die geistlichen Pfründen unseres Landes sind keineswegs derart besoldet, dass der Pfrundinhaber allzu schnell reich werden kann. Und erst die Lehrerinnen? Wir haben solche drei sehr gute Lehrerinnen, welche eigentlich nichts, d. h. bloss eine jährliche Gratifikation von Fr. 100 beziehen, und auch die am höchsten besoldete Schwester, Lehrerin aus dem löblichen Institut von Menzingen oder Ingenbohl, begnügt sich mit einer jährlichen Bezahlung von Fr. 400 oder 450 und freier Wohnung. Für diese Bescheidenheit und Zufriedenheit verdienen die beiden Institute, welche schon seit 50 Jahren in Obwalden Schulen halten, aber auch die Herren Lehrer unsern aufrichtigen Dank.“

²⁾ Fr. 1350 für den Oberlehrer in Stans, in Buochs Fr. 1250.

8. Kanton Glarus.

1. Besoldung: Gesetzliches Minimum Fr. 1000. Die Schulgemeinden bestimmen im übrigen die Höhe der Besoldung. Über die Bestreitung derselben siehe Schulstatistik 1894/95, Band VIII, Seiten 758 und ff. Die Durchschnittsbesoldung von Fr. 1743 im Jahre 1894/95 hat sich seitdem etwas erhöht, da einzelne Gemeinden die Besoldungen aufgebessert, andere das Institut der Alterszulagen reorganisiert (Glarus) oder eingeführt (Schwanden) haben. Dazu kommt, dass durch das Fortbildungsschulreglement für den Halbjahrkurs und die wöchentliche Stunde eine Minimalentschädigung von Fr. 40 festgesetzt worden ist.

2. Naturalleistung: Freie Wohnung von der Gemeinde oder Fr. 200.

3. Freiwillige Alterszulagen einzelner Gemeinden: In Glarus bezieht ein Primarlehrer seit 1. Januar 1900 nach je fünf Jahren (bisher nach je zehn Jahren) bis zum 20. Dienstjahr eine Alterszulage von Fr. 100, im ganzen Fr. 400 (bisher Fr. 200). In Schwanden wird in Zukunft ein Primarlehrer nach 21 Dienstjahren sukzessive auf eine Alterszulage von Fr. 300 kommen. Von auswärts in öffentlichem Amte verbrachten Dienstjahren werden in Glarus fünf, in Schwanden nach dreijähriger Wartezeit alle Dienstjahre angerechnet.

4. Ruhegehalte: *a. gesetzliche*, des Staates: Nicht normiert, tatsächlich aber Fr. 400; *b. freiwillige*, von Gemeinden: In Glarus Fr. 800—1000. Die Schulgemeinde entscheidet von Fall zu Fall.

5. Obligatorische Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse: Der Staat leistet daran einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000. Renten: Fr. 100—400 vom 60. Altersjahr an, je nachdem ein Lehrer noch im aktiven Schuldienste steht oder davon zurückgetreten ist. Nach seinem Tode werden Witwe und Waisen mit Renten von Fr. 100 bis 300 zugerechnet.

6. Stellvertretung: Die Schulgemeinde hat für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Regierungsrat kann in besondern Fällen an die Kosten derselben Beiträge bis zur Hälfte des Betrages verabreichen. Tatsächlich werden nirgends die Lehrer selbst in Mitleidenschaft gezogen.

9. Kanton Zug.

1. Besoldung: Im Minimum für einen weltlichen Lehrer Fr. 1300, für eine weltliche Lehrerin Fr. 1000. Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörigen Lehrerin beruht auf vertraglichem Übereinkommen mit dem Mutterhause der betreffenden Lehrerin. Zur Besoldung hinzu kommt noch die Entschädigung der Lehrer für die Erteilung des Unterrichts an der Bürgerschule (Fr. 1.50 per Stunde und für zirka 60 Stunden). Der Unterricht wird meistens von den Primarlehrern erteilt.

2. Naturalleistung: Nur an weltliche Lehrer: „Freie Wohnung oder Entschädigung hiefür, welche von der betreffenden Gemeinde festgesetzt wird.“

3. Ruhegehalte: „Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassaeinlagen von mindestens Fr. 150.“

Die Schulgemeinden können sich hiebei mit jährlichen Zuschüssen beteiligen.

„Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktritt vom Schuldienst ausbezahlt. Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienste vor dem 60. Altersjahr und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparguthaben an den Kanton, bezw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.“

Erbberechtigung mit Bezug auf die Spareinlagen haben in erster Linie die Witwe, in zweiter Linie die Kinder, in dritter Linie die Eltern und endlich nahe Anverwandte, die mit dem Verstorbenen in ungetrenntem Haushalt gelebt haben.

4. Nachgenuss: Drei Monate vom Todestag des Lehrers an.

5. Stellvertretung: Bei längerer Krankheit eines Lehrers, die über drei Monate dauert, wird die Besoldung des Vikars zu $\frac{1}{3}$ vom Staat und zu $\frac{2}{3}$ von der Gemeinde getragen; die Stellvertretungskosten in den ersten drei Monaten fallen zu Lasten des Lehrers. Die Besoldung des Vikars beträgt mindestens $\frac{2}{3}$ der betreffenden Stelle. Die Stellvertretung darf die Dauer von zehn Schulmonaten nicht überschreiten.

10. Kanton Freiburg.

1. Besoldung: Gemeinde-Minimalbesoldung ohne allfällige Naturalleistungen in Stadtgemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern Fr. 2000 für Lehrer und Fr. 1300 für Lehrerinnen, in Stadtgemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern Fr. 1400 für Lehrer, Fr. 1000 für Lehrerinnen. Je nach der Ortschaft kann die Wohnung und die Beheizung bei der Berechnung des Minimums mit in Betracht fallen.

In Landgemeinden beziehen

		Lehrer	Lehrerinnen
		Fr.	Fr.
in Schulen bis auf	30 Schüler	800	700
“ “ von	31—50 ”	900	800
“ “ mit mehr als	50 ”	1000	900

Wenn mehrere Lehrerinnen zusammenleben, kann das Minimum reduziert werden für zwei Lehrerinnen auf Fr. 1000, für drei Lehrerinnen auf Fr. 1200, für vier Lehrerinnen auf Fr. 1500.

Die Lehrer und Lehrerinnen mit vier Dienstjahren erhalten als jährliche Zulage zur gesetzlichen Minimalbesoldung aus Staatsmitteln: die Lehrer Fr. 300, die Lehrerinnen Fr. 200.

2. Naturalleistungen: In Landgemeinden für Lehrer und Lehrerinnen: Wohnung („Logement convenable avec dépendances indispensables autant que faire se peut dans la maison d'école“), 6 Ster Brennholz (Tannenholz), ein Küchengarten und den Lehrern allein 10 Aren Pflanzland. Im Einverständnis mit den Lehrern steht es den Gemeinden frei, den Lehrern an Stelle der Naturalleistungen eine Barentschädigung zu verabreichen.

3. Alterszulagen: Staatliche Alterszulagen, vom Datum der Erwerbung des definitiven Patentes an, treten zu den Ansätzen in Ziffer 1 hinzu:

	Dienstjahre	für Lehrer		Lehrerinnen	
			Fr.		Fr.
	1—5		50		40
	6—10		100		80
	11—15		150		120

Diese Alterszulagen werden nur Lehrern und Lehrerinnen verabreicht, deren Leistungen und Schulen nach dem Urteil des betreffenden Schulinspektors die I. und II. Zensur verdienen. (Das Erziehungsdepartement drückt das folgendermassen aus: Ces primes sont allouées aux instituteurs et institutrices figurant en 1^{re} et 2^{me} classes dans l'ordre de mérite basé sur une moyenne générale d'appreciation fixée par l'inspecteur scolaire.)

4. Stellvertretung: Die Kosten der Stellvertretung im Falle von Krankheit des Lehrers werden für die ersten 20 Tage von der Gemeinde getragen; vom 21. Tage an teilen sich die Gemeinde und der Lehrer je zur Hälfte in die Kosten.

Die Alterskasse der Lehrer gewährt in wohlwollender Weise ihren kranken Mitgliedern Unterstützungen.

5. Ruhegehalte: Nach dem „Gesetz über die Alterskasse der Primar- und Sekundarlehrer“ hat jedes Mitglied dieser obligatorischen Kasse während 25 Jahren Fr. 30—40 jährliche Prämie zu zahlen. Der Ruhegehalt beträgt nach regelmässig geleisteten Einzahlungen nach Verlassen des Lehrerberufes Fr. 300 nach 25—30 Dienstjahren und Fr. 500 bei 31 und mehr Dienstjahren.

6. Der Altersgehalt (Ziffer 5) fällt eventuell auch den Waisen der Lehrer oder Lehrerinnen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr zu. Ist keine direkte Nachkommenschaft vorhanden, so geht der Ruhegehalt an die überlebende Ehehälfté über, wird aber in diesem Fall auf die Hälfte reduziert.

11. Kanton Solothurn.

1. Besoldung: Minimum Fr. 1000, exklusive Alterszulagen.

2. Naturalleistungen: „Anständige Wohnung“ oder entsprechende Entschädigung, welch letztere eventuell durch den Regierungsrat bestimmt wird; ferner eine „Bürgergabe Brennholz“.

3. Alterszulagen gemäss dem Gesetz vom 23. April 1899: An Lehrer und an Lehrerinnen:

Fr. 100	nach einer Dienstzeit von	4—8 Jahren
” 200	” ” ” ”	9—12 ”
” 300	” ” ” ”	13—16 ”
” 400	” ” ” ”	17—20 ”
” 500	” ” ” ”	21 u. mehr ”

4. Einlagen des Staates in die Kantonalersparniskasse, indem jeder jährlichen Einlage des Lehrers bis auf Fr. 15 die Hälfte, bei mindestens 10 Dienstjahren $\frac{2}{3}$ hinzugefügt wird.

5. Für jede Unterrichtsstunde in der obligatorischen Fortbildungsschule zahlt der Staat 95 Rp., im Maximum für 85 Stunden jährlich, sodann für jede Unterrichtsstunde in den Wiederholungskursen für Rekruten 75 Rp.

6. Stellvertretung: Staat und Gemeinde teilen sich in die Kosten in kürzern Krankheitsfällen des Lehres; bei längerer Krankheit fällt auch dem Lehrer ein Teil der Kosten zur Last. Die Kosten bei Militärdienst werden vom Staat übernommen.

7. In die obligatorische „Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse“ („Rothstiftung“) hat jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von Fr. 12 während 30 Jahren zu bezahlen. Der jährliche Staatsbeitrag ist Fr. 3000. Pensionsberechtigt sind: 1. Lehrer, welche 30 Jahresbeiträge bezahlt oder nach § 9 nachbezahlt und das 50. Altersjahr zurückgelegt haben; 2. Lehrer, welche vor dem 50. Altersjahr ohne geistiges oder leibliches Gebrechen vom Lehrerstande zurückgetreten sind und einen andern Beruf ergriffen, jedoch dem Kanton wenigstens 12 Jahre als Lehrer gedient haben und Mitglieder der Anstalt geblieben sind, nach zurückgelegtem 50. Altersjahr; 3. Lehrer, die unverschuldeter Weise geistig oder körperlich unfähig geworden sind, den Schuldienst zu versehen oder einen andern Beruf auszuüben, der ihnen ihr Auskommen sichert; 4. Witwen und Waisen, nachdem acht Jahresbeiträge bezahlt sind. Die späteren Jahresbeiträge werden ihnen jährlich von ihrer Pension abgezogen. Jeder Pensionsberechtigte erhielt im Jahre 1899 Fr. 65 Pension.

12. Kanton Baselstadt.

1. Besoldung: Per wöchentliche Stunde für:

	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.
an der Primarschule	I.—IV. Schuljahr	90—120
an der „Sekundarschule“	V.-VIII. Schuljahr	50—70
		100-140-160
		50—100

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben an der Primarschule mit Fr. 70—100, an der Sekundarschule mit Fr. 80—120 per wöchentliche Jahresstunde, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt. Verpflichtung in allen Fällen zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden; mit Zustimmung des Lehrers kann die Stundenzahl bis auf 32 vermehrt werden.

2. Alterszulagen: a. für Lehrer bei voller Lehrstelle von mindestens 24 Stunden: Nach 10 Dienstjahren Fr. 400, nach 15 Dienstjahren Fr. 500, bei 20—23 Stunden $\frac{3}{4}$ dieser Summen, bei 12—19 Stunden $\frac{1}{2}$, bei unter 12 Stunden wird keine Alterszulage verabreicht.

b. Für Lehrerinnen: bei mindestens 22 Stunden nach 10 Dienstjahren Fr. 250, nach 15 Dienstjahren Fr. 350; bei 15—21 Stunden $\frac{2}{3}$ der genannten Zulagen, $\frac{1}{2}$ bei 10—14 Stunden; keine Alterszulage bei unter 10 Unterrichtsstunden.

3. Stellvertretung: Geordnet durch die vom Staat alimentirten Vikariatskassen, an welche auch die Lehrer Beiträge von 50 bis 60 Rp. für die wöchentliche Jahresstunde wissenschaftlichen und 25—30 Rp. für die Stunde Arbeitsunterricht zu leisten haben. Die Vikariatsentschädigung beträgt Fr. 1. 20 bis Fr. 1. 50 per Stunde wissenschaftlichen und 60 bis 75 Rp. per Stunde Arbeitsunterrichts.

4. Ruhegehalte: Als Norm für die Festsetzung der Pension gilt der Betrag von 2 % der letzten Jahresbesoldung vervielfältigt mit der Zahl der vollendeten Dienstjahre. Maximum Fr. 4500.

5. Nachgenuss: Drei Monate vom Todestag an gerechnet; in geeigneten Fällen kann die Nachgenusszeit verlängert werden.

6. Die freiwillige „**Lehrer-Witwen- und Waisenkasse der Stadt Basel**“ verabfolgt bei Jahresbeiträgen von Fr. 15, 30, 45, und 60 Renten von Fr. 180, 360, 540 und 720 in erster Linie an die Witwe eines verstorbenen Lehrers, in zweiter Linie an die Waisen zusammen, bis zu ihrem 20. Jahre.

13. Kanton Baselland.

1. **Besoldung:** Fr. 1100 im Minimum.

2. **Naturalleistungen** oder entsprechende Entschädigung: Freie Wohnung, zwei Klafter Holz und 200 Wellen, zwei Jucharten gutes Pflanzland.

3. Der Unterricht an der obligatorischen **Fortbildungsschule** wird vom Staat besonders entschädigt.

4. **Stellvertretung:** Der Staat besoldet den Vikar vollständig mit Fr. 4. 50 pro Schultag.

5. **Ruhegehalt** (des Staates): Fr. 250—450 je nach den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers. Der staatliche Ruhegehalt ist an die Bedingung einer Gemeindezulage geknüpft.

Zum Ruhegehalt tritt der Beitrag aus der Lehrer-Alterskasse von Fr. 300.

6. Nachgenuss: Die Witwe und die unmündigen Kinder eines Lehrers haben im Falle des Todes ihres Ernährers das Recht der Abnutzung des angepflanzten Landes.

7. Obligatorische Witwen-, Waisen- und Alterskasse mit einem Staatsbeitrag von Fr. 4000. Die Witwe oder die Intestaterben erhalten eine Rente bis Fr. 200. — Der Ruhegehalt beträgt Fr. 300 (s. oben Ziffer 5).

14. Kanton Schaffhausen.

1. Besoldung: Ansätze für den

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. Lehrer
					Fr.			
an einer Schule von 8 Kl.	1400	1400	1500	1500	1600	1600	1700	1800
" " "	7 "	1400	1400	1500	1500	1600	1600	1700
" " "	6 "	1400	1400	1500	1500	1600	1700	
" " "	5 "	1400	1400	1500	1600	1700		
" " "	4 "	1400	1400	1500	1600			
" " "	3 "	1400	1500	1600				
" " "	2 "	1500	1600					

an einer Gesamtschule Fr. 1600 bei weniger als 40 Schülern, Fr. 1700 bei 40 oder mehr Schülern.

Lehrerinnen erhalten $\frac{4}{5}$ obiger Ansätze, ebenso provisorisch angestellte Lehramtskandidaten vor Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses. Die Lehrer der untersten Klassen erhalten, wenn sie nicht Sommerschule halten, Fr. 700.

2. Staatliche Alterszulagen: Für Primar- und Sekundarlehrer:

Fr. 50	nach	5	Dienstjahren
" 100	"	10	"
" 150	"	15	"
" 200	"	20	"

3. Besondere staatliche Entschädigung für die Führung der obligatorischen Fortbildungsschule.

4. Stellvertretung: Die Kosten der Stellvertretung werden je zu $\frac{1}{4}$ von Gemeinde und Staat bestritten; die zweite Hälfte zahlt der vertretene Lehrer (ebenso der Sekundarlehrer, nur dass die erste Hälfte der Stellvertretungskosten bei diesen vollständig durch den Staat getragen wird).

5. Staatliche Ruhegehalte: Bis auf $\frac{1}{3}$, bei Unvermöglichkeit bis auf $\frac{1}{2}$ des Gehalts (gültig bis 1893).

6. Obligatorische Lehrerunterstützungskasse (tritt seit 1894 an Stelle von Ziffer 5) mit jährlich Fr. 5000 Staatsbeitrag und jährlichen Mitgliederbeiträgen von Fr. 50, 60, 80, 110, 150, je nach dem Eintrittsalter in die Kasse. Die Pensionen für Lehrer über 65 Dienstjahre und Lehrerinnen über 60 Jahre betragen im Maximum

Fr. 600, im Invaliditätsfall bei geringerem Alter ihrer Dienstzeit entsprechend weniger. An die Witwen verstorbener Mitglieder bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung werden Fr. 150, oder an mutterlose Waisen verstorbener Mitglieder je Fr. 50 bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr verabreicht.

7. Nachgenuss: Dauert das laufende und das folgende Quartal nach dem Ableben eines Lehrers. (Das war gültig bis 1893; ist aber seit Inkrafttreten der obigen Ziffer 6 weggefallen.)

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Besoldung: Die Gemeinden bestimmen die Besoldungen nach eigenem Ermessen und kommen dafür auf. Auf Ende April 1900 betrug der Durchschnitt der Besoldung Fr. 1919, inklusive freie Wohnung oder entsprechende Entschädigung. 121 Lehrer bezogen Besoldungen von Fr. 1400—2200; hiezu kam für 118 Lehrer noch „Freiwohnung“ oder entsprechende Entschädigung, durchschnittlich Fr. 327 (86 Lehrer à Fr. 300, 32 Lehrer à Fr. 400).

2. Stellvertretung: Ist Sache der Gemeinden.

3. Staatliche obligatorische Lehrerpensionskasse¹⁾ mit je Fr. 120 Prämieneinnahme per Lehrstelle, welche sich gleichmässig auf Staat, Gemeinde und Lehrer verteilen. Die Pension beträgt Fr. 600 bei Invalidität nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienst, Fr. 500 bei Invalidität vor 15jährigem kantonalem Schuldienst, Fr. 400 an die Witwe eines Mitgliedes, so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; derselbe Betrag wird an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben, eine Viertelpension von Fr. 200 an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren ausbezahlt.

4. Nachgenuss: Sache der Gemeinden.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

1. Besoldung: Im Minimum an einer Jahresschule Fr. 1000.

2. Alterszulagen: Beim Verbleiben eines Lehrers an der nämlichen Schule nach fünf Dienstjahren Fr. 100, nach zehn Jahren Fr. 200.

3. Stellvertretung: —

4. Nachgenuss: —

5. Obligatorische „Alters-, Witwen- und Waisenkasse“. Prämien: Jeder Lehrer zahlt bis zu einem Gehalte von Fr. 1000 jährlich 2 % seines Gehaltes, jedoch im Minimum Fr. 12, bei höherem Gehalte von jedem folgenden Hundert Franken 1 %. Jährlicher Staatsbeitrag Fr. 300.

¹⁾ Neue Statuten auf 1. Januar 1901.

17. Kanton St. Gallen.

1. Besoldung: Fr. 1300 für einen Lehrer an einer Jahrschule und Dreivierteljahrschule, Fr. 850 an einer Halbjahrschule.

2. Naturalleistungen: „Angemessene Wohnung (geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer, wenigstens zwei Kammern, wovon eine vertäfelt, eine Küche, einen Keller, einen Holzbehälter, einen besondern Abtritt“) oder entsprechende Entschädigung.

3. Staatliche Alterszulagen: Fr. 100 im 11.—20., Fr. 200 nach dem 20. Dienstjahr (für Primar- und Sekundarschulen).

4. Obligatorische Unterstützungskasse für die Lehrer der st. gallischen Volksschule. Prämien: Fr. 100 per Lehrstelle, wovon der Lehrer Fr. 20, der Staat Fr. 30 und die Gemeinde Fr. 50 bezahlen.

Pensionen: Fr. 600 nach vollendetem 65. Altersjahr; bei „bleibender Dienstunfähigkeit“ aber schon nach 10jährigem Schuldienst; Fr. 100—500 bei „bleibender Dienstunfähigkeit“¹⁾ oder vollständiger Invalidität bei weniger als 10 Dienstjahren, Fr. 250 an die Witwe eines Mitgliedes, ferner an die hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten eigenen Kinder eines Anteilhabers: eine Pension von Fr. 100 an ein einzelnes berechtigtes Kind, eine solche von Fr. 170 an zwei, von Fr. 230 an drei, von Fr. 280 an vier, von Fr. 320 an fünf und von Fr. 350 an sechs oder mehr berechtigte Kinder je zu gleichen Teilen. Bei Kindern, welche beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag.

5. Stellvertretung: Bei Rekrutendienst hat die Gemeinde die Kosten ganz zu übernehmen. Bei nicht über ein Jahr andauernder Krankheit darf sie den Lehrer zu einem Beitrag an die Kosten von höchstens $\frac{1}{4}$ seines Gehaltes anhalten.

18. Kanton Graubünden.

1. Besoldung: Minimum bei 24 Schulwochen Fr. 400, bei verlängerter Schuldauer entsprechend höher. Hiezu treten noch die staatlichen Zulagen: für einen bloss admittirten Lehrer Fr. 150, für einen patentirten Lehrer mit 1—5 Dienstjahren Fr. 300, mit 6—10 Dienstjahren Fr. 350, mit 11 und mehr Dienstjahren Fr. 400 (Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900).

2. Stellvertretung: Ist Sache der Gemeinden.

3. Ruhegehalte: —

¹⁾ Diese von den Statuten für die Pensionirung geforderte Qualifikation ist von den zuständigen Behörden dahin interpretirt worden, dass die Krankheit, die den Pensionsbewerber für den Schuldienst unfähig macht, ärztlich als voraussichtlich unheilbar erklärt wird, oder aber tatsächlich schon ein Jahr lang angedauert hat.

4. „Obligatorische Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer“. Prämie Fr. 15, woran der Staat Fr. 10 zahlt. Die Lehrer können sich zu einem bestimmten Betrag bei der Kasse versichern.

5. Wechselseitige Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer: Staatsbeitrag und persönliche Prämie je Fr. 15; Jahresrenten Fr. 100—300 für Alters halber oder wegen Invalidität zurücktretende Lehrer (für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 300 nach mindestens 40 Dienstjahren, bei Rücktritt aus Altersrücksichten, ebenso bei Invalidität nach mindestens 30 Dienstjahren; Fr. 200 bei Invalidität nach mindestens 10 Dienstjahren) oder an Witwen und Waisen von Lehrern; für Lehrerinnen allein: beim Ableben derselben Versicherungssummen an die Erben von Fr. 200 nach 10 Dienstjahren, Fr. 600 nach wenigstens 30 Dienstjahren.

19. Kanton Aargau.

1. Besoldung: Nach dem Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbewilligungen vom 23. November 1898 im Minimum Fr. 1400, für den „Fortbildungslehrer“¹⁾ Fr. 1700 bei zwei Klassen, Fr. 2000 bei drei Klassen.

2. Naturalleistungen: —

3. Staatliche Alterszulagen: 6—10 Dienstjahre Fr. 100, 11—15 Dienstjahre Fr. 200, mehr als 15 Dienstjahre Fr. 300.

4. Stellvertretung: Für die Stellvertretungskosten kommen Staat und Gemeinde auf im Verhältnis ihrer Beiträge an die Besoldungen.

5. Ruhegehalte: Im Maximum $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Besoldung im Invaliditätsfall. (Fr. 400—500 für Primarlehrer, für Bezirkschullehrer Fr. 1000—1200.)

6. Nachgenuss: Drei Monate vom Todestage des Lehrers an.

7. „Aargauischer Lehrerpensionsverein“ ist obligatorisch. Prämie per Jahr Fr. 15. Staatsbeitrag Fr. 8500. Durchschnittliche Höhe der Rente zirka Fr. 90 kann bezogen werden von Mitgliedern vom 60. Jahre an, ferner von der eingekauften Witwe eines verstorbenen Mitgliedes oder von den Kindern eines solchen bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr.

20. Kanton Thurgau.

1. Besoldung: Mindestens Fr. 1200.

2. Naturalleistungen: „Eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes“ oder eine entsprechende Entschädigung.

3. Alterszulagen: Bei 6—10 Dienstjahren Fr. 100, bei 11—15 Fr. 200, bei 16—20 Fr. 300, bei über 20 Dienstjahren Fr. 400.

¹⁾ Lehrer an gehobener Primarschule, bzw. Regionalschule.

4. Stellvertretung: Wo das Bedürfnis es erfordert, kann der Regierungsrat eine besondere Unterstützung bestimmen, die teils aus Staatsmitteln, teils aus Zuschüssen der Gemeindeschulkassen bestritten wird. Die Hülfskasse bezahlt im Falle von Krankheit an den Vikariatsgehalt Fr. 20 wöchentlich.

5. Nachgenuss: Monat des Todes eines Lehrers und folgendes Quartal.

6. Obligatorische „Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer“. Prämie Fr. 15. Pension Fr. 400 für jeden Lehrer nach dem 65. Altersjahre, wenn er vom Schuldienst zurücktritt, ferner wer nach wenigstens 20 Dienstjahren im Kanton wegen Invalidität zurücktreten muss. Fr. 100 werden als einmaliger Beitrag verabreicht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterlässt.

21. Kanton Tessin.

1. Besoldung: Minimum von Fr. 500 bei bloss sechs Schulmonaten, Fr. 600 bei längerer Dauer für **Lehrer**; die Besoldung der **Lehrerinnen** ist um $\frac{1}{5}$ geringer. Dazu kommt eine Staatszulage von Fr. 150 für Lehrer, Fr. 80 für Lehrerinnen für sechs Schulmonate. Bei mehr als sechs Schulmonaten tritt für die Lehrer die Erhöhung dieser Zulage um je Fr. 25, für die Lehrerinnen um je Fr. 20 per Monat ein, immerhin so, dass Schulen mit zehnmonatlicher Dauer nur als solche mit neun Monaten betrachtet werden. Sodann wird den Lehrern, welche nach Absolvirung der drei Kurse der Seminarien und stattgefunder Patentinirung an einer staatlichen Primarschule wirken, eine jährliche Zulage von Fr. 50 verabreicht.

2. Naturalleistungen: „Wo Lehrer und Lehrerinnen nicht ohnehin in der Gemeinde wohnen, wird Wohnung, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche und womöglich ein Stück Garten zur Verfügung gestellt.“

3. Ausserdem staatliche Alterszulagen: Den Lehrern und Lehrerinnen Fr. 50 jährlich nach jedem im Kanton verbrachten Jahrzehnt Schuldienstes.

4. Stellvertretung: An die Kosten leistet die Lehrerhülfskasse einen Beitrag.

5. „Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi.“ Jahresbeitrag Fr. 10 per Mitglied. Staatsbeitrag Fr. 1000. Die Leistungen der Kasse sind **Unterstützungen** bei Krankheit von über 10 Tagen (temporär) oder im Falle von Invalidität (lebenslänglich), sodann **Invaliditäts-Pensionen**

von monatlich Fr. 10 nach 3—10 bezahlten Prämien.

„	“	“	15	“	10—20	“	“
„	“	“	20	“	20—30	“	“
„	“	“	25	“	30—40	“	“
„	“	“	30	“	40		

Mitglieder mit ständiger Unterstützung haben ihre Prämien weiter zu bezahlen.

Im Todesfall eines Mitgliedes der Kasse kann der Witwe oder den minderjährigen Kindern zusammen oder den Eltern des Verstorbenen, sofern derselbe ihre einzige Stütze war, während fünf Jahren die Hälfte derjenigen Pension ausgerichtet werden, auf welche der Verstorbene eventuell hätte Anspruch erheben können.

22. Kanton Waadt.

1. Besoldung: Im Minimum Fr. 1400 für **Lehrer** mit definitivem Patent, Fr. 900 für Lehrer mit provisorischem Patent, Fr. 900 für **Lehrerinnen** mit definitivem Patent, Fr. 500 für solche mit provisorischem Patent. Die Besoldung wird **monatlich** ausgerichtet.

2. Naturalleistungen: Wohnung („logement convenable“) mit Heizeinrichtung, ein Garten oder Pflanzland von mindestens Fr. 20 Nutzungswert und das für die „Beheizung des Schulzimmers notwendige Brennmaterial“.

3. Staatliche Alterszulagen an Lehrer und Lehrerinnen mit definitivem oder provisorischem Patent. Sie betragen für

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
	Fr.	Fr.
5—9	50	35
10—14	100	70
15—19	150	100
20 und mehr	200	150

4. Stellvertretung: Die Kosten werden von Staat und Gemeinde getragen.

5. Ruhegehalte: Bei Rücktritt nach dreissigjährigem Schuldienst oder im Falle von Invalidität haben Lehrer, bezw. Lehrerinnen Anspruch auf einen Ruhegehalt, der in der Weise berechnet wird, dass $2\frac{1}{7}\%$ der Besoldung von Lehrern, bezw. $2\frac{2}{3}\%$ bei Lehrerinnen mit 30 multipliziert werden ($1400 \times 2\frac{1}{7} \times 30 = \text{Fr. } 900$; $900 \times 2\frac{2}{3} \times 30 = \text{Fr. } 720$). Zur Ermöglichung dieser Pensionen hat jeder Lehrer jährlich Fr. 50, jede Lehrerin Fr. 30 an die Staatskasse zu bezahlen.

Die Witwe eines verstorbenen Lehrers hat während ihrer Witwenzeit Anrecht auf die Hälfte der Pension ihres verstorbenen Gatten, oder auf welche er im Krankheitsfalle ein Anrecht gehabt hätte.

Jede Waise eines Lehrers oder einer Lehrerin hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anrecht auf je $\frac{1}{5}$ der Pension oder eines eventuellen Pensionsanspruches; immerhin darf die Pension der Witwe und der Waisen zusammen die Pension, zu welcher der verstorbene Lehrer berechtigt war, nicht übersteigen.

23. Kanton Wallis.

1. Besoldung: Die Mindestbesoldung eines patentirten Lehrers beträgt Fr. 65 und eines mit bloss provisorischer Lehrermächtigung versehenen Fr. 55 im Schulmonat, für die Lehrerinnen Fr. 55, bezw. Fr. 45 (Loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article 31 de la loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873). Hiezu kommen noch staatliche Aufmunterungsprämien für vorzügliche Schulführung, an Lehrer Fr. 30, an Lehrerinnen Fr. 25. Hat die Prämiierung in fünf aufeinanderfolgenden Jahren stattgefunden, so wird die Prämie auf Fr. 50, bezw. Fr. 40 erhöht.

2. Naturalleistungen: „Die zum persönlichen Gebrauch erforderliche Wohnung“ und ein Klafter Holz.

- | | | |
|---|---|---------|
| 3. Alterszulagen
4. Stellvertretung
5. Ruhegehalte | } | nichts. |
|---|---|---------|

24. Kanton Neuenburg.

1. Besoldung: Anfangsbesoldung von Fr. 2000 für die Lehrer, Fr. 1200 für die Lehrerinnen der Stadtgemeinden Neuenburg, Serrières, Locle, Chaux-de-Fonds; Fr. 1600 für die Lehrer und Fr. 1080 für die Lehrerinnen der übrigen Gemeinden des Kantons.

Die Entschädigungen für Wohnung, Holz und Land sind in obigen Ansätzen inbegriffen.

2. Staatliche Alterszulagen: Nach dem 5. Dienstjahr beginnen sie mit Fr. 60 per Jahr für einen Lehrer und Fr. 40 für eine Lehrerin und erhöhen sich nach jedem weiteren Jahr um Fr. 60, bezw. Fr. 40 bis zum Höchstbetrage von Fr. 600, bezw. Fr. 400.

3. Stellvertretung: An die Kosten der Stellvertretung werden Beiträge aus dem „Fonds scolaire de prévoyance“ verabreicht.

4. Obligatorische Alters- und Hülfskasse der Primarlehrerschaft des Kantons Neuenburg (Fonds scolaire de prévoyance) mit einem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 20,000. Prämie von Fr. 60 während 30 Jahren.

Leistungen der Kasse: Beim definitiven Rücktritt von der Lehrstelle nach 30 Dienstjahren eine Pension von Fr. 800.¹⁾ Beim Tode eines Mitgliedes der Stiftung wird den direkten Descendenden oder Ascendenden eine Versicherungssumme von Fr. 3000 ausbezahlt. An die Versicherungssumme hat in erster Linie Anspruch der Gatte oder die Gattin, da die Versicherungssumme als gemeinsam erworbene Vermögen betrachtet wird, und zwar steht jener Anspruch im Verhältnis zu den seit der Verheiratung gemachten Einzahlungen.

¹⁾ Der neue Schulgesetzentwurf schlägt eine Pension von Fr. 1200 vor.

25. Kanton Genf.

1. Besoldung: Es beziehen seit 1. Januar 1900¹⁾:

Gemeinde	Régents	Régentes	Sous-réguents	Sous-régentes
I. Kategorie: Genf, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex (Servette), Plainpalais	Fr. 1650	Fr. 1400	Fr. 1400	Fr. 1100
II. Kategorie: Bellevue, Bernex, Chêne-Bouggeries, Chêne-Bourg, Collonges-Bellerive, Cologny, Confignon, Genthod, Lancy, Meyrin, Onex, Plan-les-Ouates, Pregny, Puplinge, Grand-Saconnex, Petit-Saconnex (Dorf), Satigny, Thônex, Troinex, Vandoeuvres, Vernier, Versoix, Veyrier	1850	1500	1500	1300
III. Kategorie: Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Cartigny, Céligny, Chancy, Choulex, Collex-Bossy, Corsier, Dardagny, Gy, Hermance, Jussy, Laconnex, Meinier, Perly-Certoux, Presinges, Russin, Soral	2050	1700	1700	1500

Die Primar-Unterlehrer und -Lehrerinnen erhalten die Besoldungen der II. und III. Kategorie nur, wenn sie in derselben Gemeinde längere Zeit betätigt sind.

2. Naturalleistungen: Wohnung oder Entschädigung von Fr. 600 für Lehrer und Lehrerinnen in Genf, Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex (Servette), in den übrigen Gemeinden wird auch noch ein als genügend erachteter Garten zur Verfügung gestellt.

3. Alterszulagen von der definitiven Anstellung an: Lehrer (réguents) und Lehrerinnen (régentes) Fr. 100 per Jahr für 10 Jahre, im Maximum Fr. 1000; Unterlehrer (sous-réguents) und Unterlehrerinnen (sous-régentes) Fr. 80 per Jahr für 10 Jahre, im Maximum Fr. 800.

Unterlehrerinnen in Knabeklassen erhalten Fr. 15, Lehrer von Spezialklassen Fr. 40 Zulage per Monat.

4. Obligatorische „Alters-, Pensions-, Witwen- und Waisenkasse“ der Primarlehrerschaft des Kantons Genf („Caisse de prévoyance de l'enseignement primaire du Canton de Genève“).

Die vierteljährlichen Prämien sind folgende:

	Zahlung der Mitglieder	Zahlung des Staates
Für Besoldungen bis auf Fr. 1500	Fr. 20	Fr. 30
” ” von Fr. 1501—2500	” 25	” 25
” ” ” 2501 und mehr	” 30	” 20

Invaliditätspensionen bis zum Betrage von Fr. 1500, das Maximum nach 25 Einzahlungen und frühestens nach dem zurückgelegten 50. Altersjahr.

¹⁾ Loi modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du 23 décembre 1899.

Die Waisen eines verstorbenen pensionsberechtigten Mitgliedes erhalten bis zu ihrem erfüllten 19. Altersjahr $\frac{3}{4}$ der Pension, mindestens 50jährige kinderlose Witwer oder Witwen $\frac{1}{2}$, und wenn der Verstorbene verwitwet oder ledig war, seine direkten Aszendenten $\frac{1}{4}$ der Pension.

5. Stellvertretung: Staat und Lehrer teilen sich in die Kosten der Stellvertretung.

II.

Gesetzesentwürfe betreffend die Verbesserung der ökonomischen Stellung der Primarlehrer.

I. Kanton Zürich.

Antrag einer kantonsrätslichen Kommission vom 22. Oktober 1900 für ein Gesetz betreffend die Besoldungen und Ruhegehalte der Volksschullehrer:

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer 1500 Franken, für einen Sekundarlehrer 2100 Franken jährlich, je nebst geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und zirka 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen in möglichster Nähe des Schulhauses sich befinden.

Die Gemeinden beziehungsweise Kreise können an Stelle der Naturalleistungen ganz oder teilweise Barvergütungen treten lassen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den Ortsverhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege festgesetzt wird.

§ 2. Ausserdem richtet der Staat den Lehrern Alterszulagen in folgender Weise aus:

Für das	5. bis	7. Dienstjahr	100 Fr.
" "	8. "	10. "	200 "
" "	11. "	13. "	300 "
" "	14. "	16. "	400 "
" "	17. "	19. "	500 "
" "	20. und die folgenden Dienstjahre		600 "

§ 3. Von der gesetzlichen Barbesoldung übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Dritt leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Zwecke werden durch den Regierungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

§ 4. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungserhöhung ausrichtet, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1800 Franken für die Primar- und 2300 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

§ 5. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden, namentlich in solchen mit ungeteilten Schulen, entgegenzutreten, werden durch den Regierungsrat auf das Gesuch der betreffenden Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates an tüchtige, definitiv angestellte Lehrer der Primarschule zu der gesetzlichen Besoldung staatliche Zulagen ausgerichtet.

Diese Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

§ 6. Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 7. Die in § 4 erwähnten Staatsbeiträge werden auch dann gewährt, wenn die Gemeinden ihre Besoldungszulage an eine ähnliche Bedingung knüpfen, wie sie in § 5 Abs. 2 für die Staatszulagen vorgesehen ist. Im Falle der Geltendmachung einer solchen Bedingung sind die an diese Zulagen den Gemeinden gewährten Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuerstatten.

§ 8. Die von dem Lehrer gegen Zusicherung von Staats- oder Gemeindezulagen übernommene Verpflichtung wird nur dann hinfällig, wenn der Rücktritt in amtsärztlich bezeugter Weise aus Gesundheitsrücksichten sich notwendig erweist oder der Verpflichtete ganz vom Lehramte zurücktritt. In allen anderen Fällen kann eine Lösung der Verpflichtung nur unter Rückleistung des bis zu dem betreffenden Zeitpunkte der Verpflichtungsfrist ausgerichteten Betrages der Zulagen erfolgen.

§ 9. Die jährliche Zulage nach § 5 beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten Jahre 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

§ 10. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens 40 Franken. Von dieser Besoldung übernimmt der Staat zwei Drittel. Im weiteren richtet der Staat den Arbeitslehrerinnen Zulagen aus, welche im 6.—10. Dienstjahre 5 Franken, im 11.—15. 10 Franken, im 16.—20. 15 Franken, weiterhin 20 Franken jährlich für die wöchentliche Stunde betragen.

§ 11. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieses Vikariates.

Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse am Schuldienst verhindert sind.

§ 12. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

§ 13. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 14. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

§ 15. Jeder Lehrer, der eine öffentliche Stelle, mit Ausnahme derjenigen eines Geschworenen, eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Kantonsrates, einer Erziehungsbehörde, eines Gemeindeausschusses oder eines Wahlbureau annehmen, ebenso jeder Lehrer, der eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung betreiben und daneben seine Lehrstelle beibehalten will, hat hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen, welcher nach Anhörung eines Gutachtens der Schulpflege entscheidet.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Nebenbeschäftigung der Stellung des Lehrers nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt; sie kann aber auch jederzeit zurückgezogen werden, wenn es sich ergibt, dass für die Schule Nachteile aus der Nebenbeschäftigung erwachsen.

§ 16. Zur Übernahme von Fortbildungs- resp. Handarbeitsunterricht, zur Leitung von Turn- und Gesangvereinen und zur Übernahme von Organistendienst ist die Bewilligung der Schulpflege notwendig. Sobald aber aus der Übernahme einer solchen Stelle der Schule Schaden erwächst, soll die Bewilligung zurückgezogen werden.

§ 17. Der durch das Gemeindegesetz statuirte Amtszwang für Gemeindebeamten findet auf die Lehrer keine Anwendung.

§ 18. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zeitweilig zu untersagen und dem Fehlaren auf dessen eigene Kosten einen Vikar zu bestellen;
3. einen Lehrer wegen grober Pflichtvergessenheit im Beruf oder unwürdigen Lebenswandels abzuberufen mit oder ohne Entzug des Lehrpatentes.

§ 19. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten ihr Amt nicht weiter versehen können, sind berechtigt, mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand zu treten und haben Anspruch auf einen vom Staate zu verabreichen, durch den Regierungsrat festzusetzenden Ruhegehalt.

Ebenso ist der Regierungsrat berechtigt, aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten auf den Vorschlag des Erziehungsrates einen Lehrer von sich aus und unter Zusicherung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu versetzen.

Im weitern können Lehrer, welche aus andern, von ihnen nicht verschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihr Amt weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Beschluss des Regierungsrates auf den Vorschlag des Erziehungsrates unter Ansetzung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand versetzt werden.

§ 20. In allen diesen Fällen beträgt der Ruhegehalt im Minimum einen Drittel, im Maximum die Hälfte der gesetzlichen Barbesoldung (mit Einschluss der Alterszulagen und Ausschluss der Naturalleistungen).

Ausnahmsweise kann an Stelle des Ruhegehaltes eine Aversalsumme treten.

§ 21. Bei Bestimmung des Ruhegehaltes kommen die Zahl der Dienstjahre, die Vermögens- und Familienverhältnisse und die bisherigen Leistungen des Lehrers in Betracht.

§ 22. Der Ruhegehalt ist in der Regel lebenslänglich. Sollte jedoch der im Ruhestand befindliche Lehrer durch eine besoldete öffentliche Anstellung oder anderweitig ein erhebliches Einkommen erlangen, so ist der betreffende Ruhegehaltsbeschluss in Revision zu ziehen.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 finden entsprechende Anwendung auf die Arbeitslehrerinnen und auf die Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der letztern eine Abänderung bedingen.

§ 24. Alle in diesem Gesetze enthaltenen Barbesoldungen, Ruhegehalte und Zulagen werden vierteljährlich ausgerichtet.

Bei Berechnung der Ruhegehalte und Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons beziehungsweise an den in § 23 genannten Erziehungsanstalten erfüllten Dienstjahre.

§ 25. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1901 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben: Das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, §§ 41 und 75 bis 78 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 9, 297 und 298, 313 und 314 des

Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, soweit diese letztern Paragraphen sich auf die Lehrer an der Volksschule beziehen.

2. Kanton Schwyz.

(Neuer Entwurf noch nicht erhältlich.)

3. Kanton Wallis.

Projet de loi du Conseil d'Etat¹⁾ fixant les traitements des instituteurs et des institutrices des écoles primaires.

Le Grand Conseil du Canton du Valais, voulant, dans les limites de ses ressources, apporter de nouvelles améliorations à la situation du personnel enseignant et venir en même temps en aide aux administrations communales; sur la proposition du Conseil d'Etat,

ordonne:

Chapitre Ier.

Art. 1er. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet *définitif* est fixé à cinq cent quarante francs pour les six premiers mois d'école, et s'élèvera à cent francs pour chaque mois en sus.

Art. 2. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet *temporaire* est fixé, pour les six premiers mois, à quatre cent quatre-vingts francs, et s'élèvera à quatre-vingt-dix francs pour chaque mois en sus; celui des instituteurs munis d'un brevet *provisoire*, soit d'une simple autorisation, sera de quatre cents francs pour une école de six mois et de soixante-dix francs pour chaque mois en sus.

Art. 3. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet est *définitif*, est fixé à quatre cent vingt francs pour les six premiers mois d'école, et sera porté à quatre-vingts francs pour chaque mois en sus.

Art. 4. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet n'est que *temporaire* est fixé, pour les six premiers mois, à trois cent quatre-vingt-dix francs et, pour chaque mois en sus, il sera porté à soixante-dix francs; celui des institutrices munies d'un brevet *provisoire* sera de trois cent trente francs pour une école de six mois et de soixante francs pour chaque mois en sus.

Art. 5. Outre quatre stères de bois au moins, il sera fourni aux instituteurs et aux institutrices qui n'enseignent pas dans leur localité, un logement convenable, et, à ce défaut, il leur sera alloué une équitable indemnité.

Chapitre II.

Art. 6. L'Etat contribuera annuellement au paiement du traitement du personnel enseignant jusqu'à concurrence de cent trente cinq francs pour les instituteurs porteurs d'un brevet *définitif* et de soixante-quinze francs pour ceux dont le brevet n'est que *temporaire*.

Art. 7. Pareillement, l'Etat contribuera au paiement du traitement des institutrices dont le brevet est *définitif*, jusqu'à concurrence de quatre-vingt-cinq francs et de soixante francs pour celles dont le brevet n'est que *temporaire*.

Chapitre III.

Art. 8. Aux instituteurs possesseurs d'un brevet *définitif* et qui auront enseigné pendant *dix* ans, l'Etat allouera, en outre, une prime annuelle de cinquante francs, et une prime annuelle de cent francs à ceux qui auront enseigné pendant *vingt* ans.

¹⁾ Kommt voraussichtlich in der Sitzung des Grossen Rates vom Mai 1901 zur Beratung.

Art. 9. Il sera également alloué par l'Etat aux institutrices dont le brevet est *définitif*, et qui auront enseigné pendant *dix* ans une prime annuelle de trente francs et une prime annuelle de soixante francs à celles qui auront enseigné pendant *vingt* ans.

Art. 10. Les instituteurs et les institutrices pourront, pour des motifs fondés, être privés totalement ou partiellement des primes mentionnées aux articles précédents.

Art. 11. Dès que les circonstances le permettront, il sera institué une caisse de retraite pour le personnel enseignant des écoles primaires.

Chapitre IV.

Art. 12. Pour les cours de répétition comprenant plus de quinze élèves et confiés à des maîtres spéciaux, le minimum du traitement de ceux-ci est fixé à cent quatre-vingts francs et, pour les leçons préparatoires au recrutement, ils toucheront en outre une indemnité de quatre-vingts francs au moins.

Art. 13. Lorsque le cours de répétition ne comptera pas plus de cinq à quinze élèves et que l'instituteur de l'école primaire en sera chargé, celui-ci recevra un supplément de traitement d'au moins soixante francs, et, pour les leçons préparatoires au recrutement, une gratification non inférieure à quarante francs.

Art. 14. Lorsque le nombre des élèves n'atteindra pas celui de cinq, et que, à raison de cette circonstance, les cours de répétition seront donnés simultanément avec ceux de l'école primaire, l'instituteur percevra un supplément de traitement d'au moins quarante francs et, pour les leçons préparatoires au recrutement, une gratification non inférieure à ce même chiffre.

Chapitre V.

Art. 15. Toutes conventions ou dispositions tendant à contrevenir aux dispositions de la présente loi relatives aux traitements du personnel enseignant sont formellement interdites.

Art. 16. Dans les écoles de six à huit mois, les traitements du personnel enseignant se paieront, la moitié dans la première quinzaine de janvier, et le solde à la clôture des classes.

Art. 17. Dans les écoles de neuf mois, le paiement s'effectuera par trimestres, soit fin décembre, fin mars, fin juin.

Art. 18. S'il était apporté plus d'un mois de retard au paiement des traitements du personnel enseignant, les instituteurs et les institutrices auront droit à une indemnité égale à la vingtième partie de la somme qui ne leur aurait pas été acquittée.

Art. 19. Dans le courant du mois qui suivra la clôture des classes, le subside de l'Etat sera versé directement au personnel enseignant.

Art. 20. Quel qu'en soit le montant, les traitements du personnel enseignant continuent à être exemptés tant de l'impôt cantonal que de l'impôt communal.

Chapitre VI.

Art. 21. Seront tranchées par le Département de l'Instruction publique, sauf recours au Conseil d'Etat, toutes les contestations auxquelles pourraient donner lieu l'exécution et l'interprétation de la présente loi.

Art. 22. Sont abrogés la loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article 31 de la loi sur l'Instruction publique de 1873 ainsi que le Décret du 26 mai 1888 concernant les primes d'encouragement pour le personnel enseignant des écoles primaires.

Ainsi projeté en Conseil d'Etat, à Sion, le 26 octobre 1900.

I. Traitements.

Durée des Ecoles et situation du Personnel enseignant	Nombre de Maires	Traite- ments par les Com- munes	Paiements par l'Etat	Sommes payées par les Communes	Subsides de l'Etat	Sommes générales
<i>Ecole de 6 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	127	540	405	135	51485	17145
Instituteurs avec brevet temporaire .	86	480	405	75	34830	6450
Instituteurs avec brevet provisoire ou autorisation	16	400	400	—	6400	—
<i>Ecole de 7 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	23	640	505	135	11615	3105
Instituteurs avec brevet temporaire .	12	570	495	75	5940	900
<i>Ecole de 8 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	6	740	605	135	3630	810
Instituteurs avec brevet temporaire .	2	660	585	75	1170	150
<i>Ecole de 9 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	16	840	705	135	11280	2160
Instituteurs avec brevet temporaire .	1	750	675	75	675	75
<i>Ecole de 10 mois.</i>						
Instituteurs avec brevet définitif .	2	940	805	135	1610	270
<i>Ecole de 6 mois.</i>						
Institutrices avec brevet définitif .	75	420	335	85	25125	6375
Institutrices avec brevet temporaire .	40	390	330	60	13200	2400
Institutrices avec brevet provisoire ou autorisation	49	330	330	—	16170	—
<i>Ecole de 7 mois.</i>						
Institutrices avec brevet définitif .	10	500	415	85	4150	850
Institutrices avec brevet temporaire .	24	460	400	60	9600	1440
<i>Ecole de 8 mois.</i>						
Institutrices avec brevet définitif .	9	580	495	85	4455	765
Institutrices avec brevet temporaire .	2	530	470	60	940	120
<i>Ecole de 9 mois.</i>						
Institutrices avec brevet définitif .	14	660	575	85	8050	1190
Institutrices avec brevet temporaire .	10	600	540	60	5400	600
					Totaux	215775
						44805
						260580

II. Primes d'âge.

Nombre	Personnel	Primes Fr.	Total Fr.
<i>Instituteurs</i>			
80	avec 10 ans d'enseignement	50	4000
20	avec 20 ans d'enseignement	100	2000
<i>Institutrices</i>			
60	avec 10 ans d'enseignement	30	1800
25	avec 20 ans d'enseignement	60	1500
	Total		9300

4. Kanton Neuenburg.

Aus dem staatsrätslichen „Projet de loi sur l'Instruction publique“ vom 19. Januar 1900 die Art. 157—160 und 173—177:

Questions financières.

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 157. L'Etat et les communes paient les remplacements du personnel enseignant empêché d'accomplir ses fonctions, par suite de la maladie, ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé. Toutefois, si l'empêchement se prolonge, l'Etat prend des mesures conformes aux articles 22 et 23.

Art. 158. L'Etat inscrit à son budget les sommes nécessaires pour subvenir aux frais des conférences officielles du Corps enseignant (art. 27).

Art. 159. Les frais des cours spéciaux que l'Etat déciderait de faire donner en vue de former ou de perfectionner le personnel enseignant sont à la charge du budget annuel.

Art. 160. Il sera créé, pour succéder au Fonds scolaire actuel de prévoyance des instituteurs et institutrices primaires, une Caisse cantonale scolaire de retraite pour le personnel de l'enseignement public.

Traitements du personnel enseignant.

Art. 173. Les traitements des instituteurs et des institutrices des écoles enfantines et primaires sont fixés comme suit:

1. *Instituteurs.*

a. Les instituteurs de Neuchâtel et de Serrières, Locle et La Chaux-de-Fonds reçoivent un traitement initial de fr. 2160.

b. Les instituteurs des autres écoles reçoivent un traitement initial de fr. 1800.

2. *Institutrices.*

a. Les institutrices de Neuchâtel, Locle et La Chaux-de-Fonds reçoivent un traitement initial de fr. 1260.

b. Les institutrices des autres écoles reçoivent un traitement initial de fr. 1140.

Les instituteurs et institutrices reçoivent en outre de l'Etat, après cinq ans de service, une haute-paie déterminée comme suit: 6 à 10 années fr. 120; 11 à 15 années fr. 240; 16 à 20 années fr. 360; 21 à 25 années fr. 480; 26 et au delà fr. 600.

Le point de départ de la haute-paie pour chaque fonctionnaire est le 1^{er} janvier de l'année qui suit celle où il a cinq ans révolus de service.

Art. 174. Les Communes ont le droit d'élever les traitements initiaux d'instituteurs et d'institutrices, à condition que l'augmentation soit approuvée par le Conseil d'Etat.

Art. 175. Les traitements des autres fonctionnaires de l'enseignement primaire sont fixés par les Communes, sous réserve de l'approbation du Conseil d'Etat.

Ces traitements partent du minimum de fr. 70 l'heure de leçon pour les maîtres spéciaux et de fr. 40 pour les maîtresses spéciales.

Lorsque les traitements de ces fonctionnaires équivalent aux traitements initiaux fixés article 173, les titulaires qui sont exclusivement au service de l'enseignement primaire ont droit à la haute-paie, et cela aussi longtemps que leur traitement n'atteint pas le maximum.

Art. 176. Les avantages en nature, tels que: logement, bois, jardin, fournis par les Communes sont compris dans le chiffre des traitements. Les contestations qui pourraient s'élever quant à l'appréciation de ces avantages seront soumises à la décision du Département de l'Instruction publique.

Art. 177. Les cours complémentaires, le service de bibliothèques ou les travaux d'administration scolaire, etc., ne sont pas compris dans le traitement du personnel enseignant.